

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung eines Beschlusses zur Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH- RL): Herausnahme der Leistungsbereiche Geburtshilfe und Neonatologie aus der Anlage 2 für 2013

Vom 19. Dezember 2013

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	3
5. Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 137 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten durch Richtlinien verpflichtende Maßnahmen der Qualitätssicherung für zugelassene Krankenhäuser.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Gegenstand des Beschlusses ist die Aufhebung des Sonderexports der Daten in den Leistungsbereichen Geburtshilfe und Neonatologie, der für das Frühjahr 2014 vorgesehen ist.

Derzeit werden im Rahmen der externen stationären Qualitätssicherung die im regulären Verfahren bereits erhobenen QS-Datensätze der Leistungsbereiche Geburtshilfe und Neonatologie sowie der endoprothetischen Leistungsbereiche (Hüft- und Kniegelenksprothesen) mit patientenidentifizierenden Datenfeldern (PID) versehen und im Rahmen eines Sonderexports im Frühjahr des Folgejahres erneut verschickt. Hintergrund ist die Erprobung einer längsschnittlichen Fallzusammenführung.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hatte sich mit Beschluss vom 20. Juni 2013 bereits dafür ausgesprochen, ab dem Erfassungsjahr 2014 von einer weiteren Erhebung der patientenidentifizierenden Datenfelder der Leistungsbereiche Geburtshilfe (5) und Neonatologie (27) zu Follow Up Zwecken abzusehen, da sich das derzeitige Verfahren gemäß Anlage 2 der QSKH-RL nicht für die Zusammenführung dieser beiden Leistungsbereiche eignet.

Die Institution nach § 137 a SGB V (AQUA-Institut) hat zwischenzeitlich auch die Analyse des Sonderexports der Daten des Erfassungsjahres 2012 abgeschlossen. Sie empfiehlt für die Leistungsbereiche Geburtshilfe und Neonatologie alternative Verknüpfungsmöglichkeiten auf der Grundlage anderer Datenfelder, über die derzeit beraten wird. Demzufolge ist von einem weiteren Sonderexport der Daten des Erfassungsjahres 2013 im Frühjahr 2014 für diese beiden Leistungsbereiche kein inhaltlicher Mehrwert für das Verfahren zu erwarten.

Da der Sonderexport in den Leistungsbereichen Geburtshilfe und Neonatologie Aufwand für die Krankenhäuser bedeuten würde, dem somit kein Nutzen gegenübersteht, wird er ausgesetzt. Basis der Entscheidung ist der AQUA-Sonderbericht „QSKH-Follow Up zum Sonderexport 2013 (Erfassungsjahr 2012)“ vom 15. Juli 2013.

Zur Aussetzung des Sonderexports 2014 (Erfassungsjahr 2013) dieser Leistungsbereiche wird der Plenumsbeschluss vom 20. Juni 2013 dahingehend geändert, dass die Änderungen in § 6 Abs. 4 sowie Anlage 2 der Richtlinie bereits rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft treten.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss wird eine bestehende Informationspflicht für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO geändert. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Herausnahme der Leistungsbereiche Geburtshilfe und Neonatologie aus dem Sonderexport 2014 der Aufwand für die Durchführung des Sonderexports in den rund 800 betroffenen Krankenhäusern verringert. Der verringerte Aufwand ergibt sich daraus, dass die Exportsoftware nicht mehr in das System eingepflegt werden und der Export dieser Datensätze nicht mehr durchgeführt werden muss. Da sich die Gegebenheiten in den einzelnen Krankenhäusern abhängig von den individuellen

technischen und administrativen Gegebenheiten in vielfältiger Art unterscheiden, ist eine typisierte Schätzung zur Quantifizierung der Aufwandsreduktion nicht möglich.

4. Verfahrensablauf

Auf der Grundlage der Beratungen in der AG Externe stationäre QS, einer Stellungnahme des bvitg (Bundesverband Gesundheits-IT) sowie Anträgen der Landesgeschäftsstellen für Qualitätssicherung an den G-BA hat die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) einen Antrag auf Aussetzung des Sonderexports 2014 für die Leistungsbereiche Geburtshilfe und Neonatologie an den Unterausschuss Qualitätssicherung gestellt. In seiner Sitzung am 4. Dezember 2013 hat der Unterausschuss Qualitätssicherung über den Antrag der DKG beraten und befürwortet, dass die DKG einen entsprechenden Antrag ans Plenum stellt.

Da der Beschluss nicht die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten neu regelt oder voraussetzt, war dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt der Verfahrensordnung bzw. § 91 Abs. 5a SGB V zu geben.

5. Fazit

Das Plenum hat am 19. Dezember 2013 beschlossen, die Daten des Erfassungsjahres 2013 der Leistungsbereiche Geburtshilfe und Neonatologie vom Sonderexport im Frühjahr 2014 auszunehmen und die damit verbundenen Änderungen zur Richtlinie für das Erfassungsjahr 2013 beschlossen.

Der Sonderexport im Frühjahr 2014 bleibt damit auf die Daten der Leistungsbereiche der Endoprothetik (Hüfte und Knie) beschränkt.

Die Patientenvertretung sowie die Beteiligten nach § 137 Abs. 1 Satz 3 SGB V (Bundesärztekammer, Deutscher Pflegerat und Verband der privaten Krankenversicherung) gaben ein positives Votum ab.

Die für den Sonderexport geänderte Spezifikation wird von der Institution nach § 137a SGB V auf deren Internetseite (www.sgg.de) veröffentlicht.

Die Änderung des Beschlusses tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 2013

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken